

# BOTSCHAFT

## ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG



Montag, 28. November 2022, 20.00 Uhr

**Kirchgemeindesaal, Gemeindezentrum Arch**

### Traktanden

- 1 | **Finanzplan 2022 – 2027**  
Kenntnisnahme
- 2 | **Budget 2023**  
Genehmigung
- 3 | **Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) für den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch vom 3. bzw. 4. bzw. 5. Dezember 2013**  
Genehmigung
- 4 | **Sanierung Schützenweg**  
Genehmigung Verpflichtungskredit CHF 800'000
- 5 | **Sanierung / Ausbau Schulstrasse**  
Genehmigung Verpflichtungskredit CHF 1'150'000
- 6 | **Verschiedenes**

Die traktandierten Geschäfte werden in der Botschaft zur Versammlung näher erläutert. Die Botschaft wird in jede Haushaltung verteilt. Das detaillierte Budget 2023 und der Finanzplan können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter [www.arch-be.ch](http://www.arch-be.ch) eingesehen werden. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 27. September 2022 zur Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) für den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch sowie der Normtext werden ab dem 28. Oktober 2022 während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse und wegen Missachtung der Verfahrensvorschriften sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland einzureichen. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlässt, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz; GG).

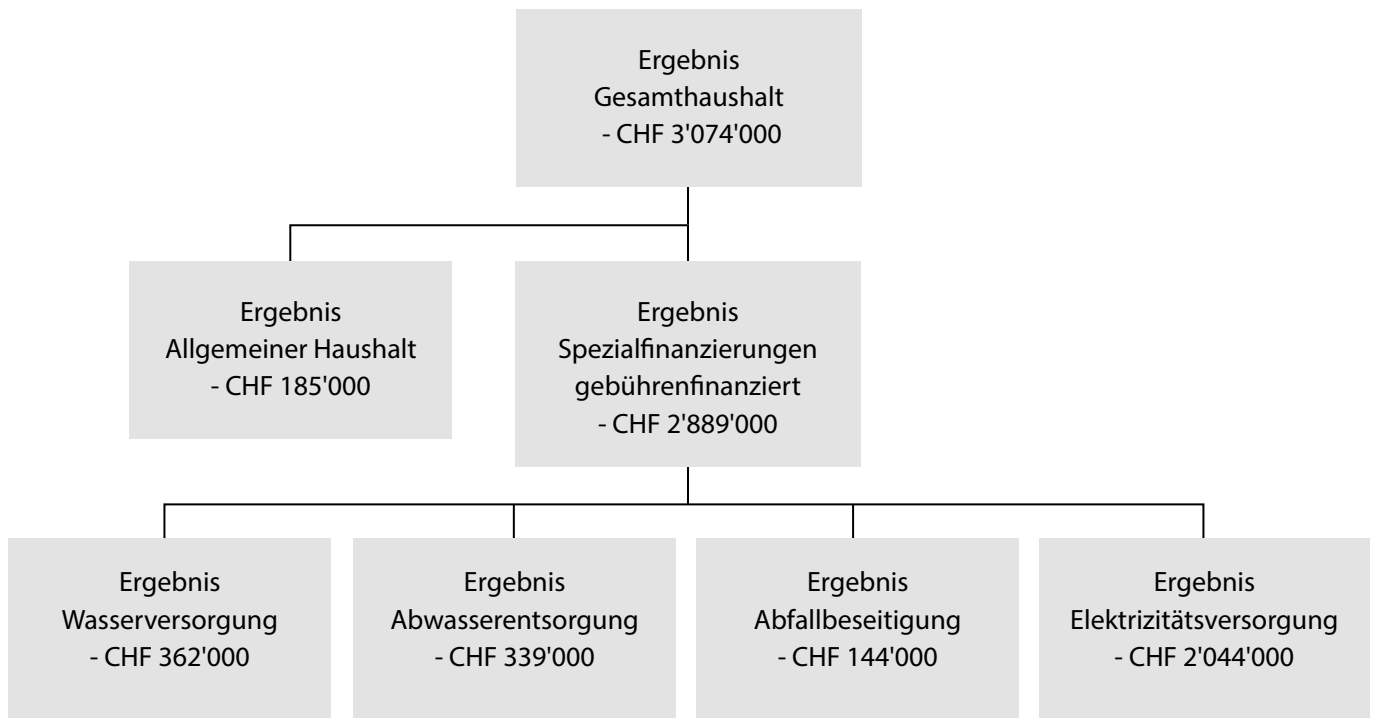
Alle Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit 3 Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zu dieser Gemeindeversammlung eingeladen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat Arch einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

## Finanzplan 2022 – 2027 Kenntnisnahme

Referent: Gemeinderat Marcel Flury, Ressort Finanzen und öffentliche Sicherheit

### Auf einen Blick (Management Summary)



### 1. Prognoseannahmen

Die Entwicklung der Steuererträge basieren auf den Erkenntnissen der Jahresrechnung 2021, den Hochrechnungen der aktuellen Steuererträge, auf Angaben der Steuerverwaltung des Kantons Bern sowie der Finanzdirektion des Kantons Bern. Zudem dienten die Prognosen der kantonalen Planungsgruppe (KPG) zur Wirtschaftsentwicklung, Teuerung und Zinsentwicklung dazu, die Entwicklung bei den Steuereinnahmen abzuschätzen.

Wie aus der Prognose des Steuerertrages ersichtlich, wird über die gesamte Planperiode mit einer Steueranlage von 1,75 gerechnet.

Die Hochrechnungen der aktuellen Steuererträge 2022 deuten auf eine leichte Zunahme bei den Einkommenssteuern und Vermögenssteuern natürlicher Personen hin.

Die Gewinnsteuern juristischer Personen waren in den letzten Jahren sehr volatil. Die Budgetierung gestaltet sich daher schwierig. Für das Jahr 2023 wird angenommen, dass der Steuerertrag im Bereich des Vorjahres liegt. Ab dem Jahr 2024 wird eine leichte Zunahme prognostiziert.

Aktuell weist die Einwohnergemeinde Arch keine Schulden aus. Für neues Fremdkapital wird mit einem Schuldzinsatz von 1,5 % im Jahr 2023 bis 3 % im Jahr 2027 gerechnet.

Aufgrund der Teuerung wird beim Personalaufwand für das Jahr 2023 mit einer Zunahme von 2 % gerechnet. Für die folgenden Jahre wird die Zuwachsrate auf 1 resp. 1,5 % festgelegt.

Ebenso wird der Zuwachs beim Sachaufwand für das kommende Jahr auf 2 % gesetzt. Für die Jahre 2024 – 2027 gilt eine Zuwachsrate von 1 – 1,5 %.

Für die Beiträge an die Lehrerbesoldung werden die aktuellen Schülerzahlen und Vollzeiteinheiten (VZE) berücksichtigt und mit Hilfe des Kalkulationstools NFV der Erziehungsdirektion des Kantons Bern berechnet.

## 2. Investitionen

---

Es sind Investitionen (steuer- und gebührenfinanziert) gemäss genehmigtem Investitionsprogramm von CHF 18,8 Mio. eingestellt. Das Programm hat rein informativen Charakter. Die nicht beschlossenen Investitionen bedürfen noch der Zustimmung durch das kreditkompetente Organ.

Die Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen, Betriebskosten) betragen rund CHF 2,7 Mio. Da aus der Erfolgsrechnung kein Handlungsspielraum für die Finanzierung von neuen Investitionen generiert wird, müssen diese Investitionen fremdfinanziert werden.

## 3. Entwicklung Eigen- und Fremdkapital

---

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, dass der Bilanzüberschuss per Ende 2027 aufgrund der Rechnungsergebnisse 2022 – 2027 im allgemeinen Haushalt von CHF 185'000 leicht abnehmen wird. Er beträgt aber immer noch CHF 4,2 Mio. Der Fremdmittelbedarf steigt per Ende Planperiode auf CHF 13,3 Mio.

## 4. Spezialfinanzierungen

---

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird in den nächsten Jahren Defizite schreiben. Diese können mittelfristig durch den Bestand in der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich gedeckt werden.

Wegen des nach wie vor ungenügenden Bestandes der Spezialfinanzierung Werterhalt werden die geplanten Anschlussgebühren zusätzlich in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Diese Spezialfinanzierung weist somit auf Ende Planperiode einen Bestand von CHF 1,9 Mio. aus und entspricht nun 14,6 % der Wiederbeschaffungswerte (anzustreben sind 25 %).

Es sind Nettoinvestitionen über die gesamte Planperiode von CHF 926'000 eingestellt. Die nötige Überarbeitung des Reglements und damit auch die Anpassung der Gebühren hat sich verzögert. Das Reglement soll im Frühjahr 2023 dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Abwasserentsorgung

Auch die Abwasserentsorgung rechnet über die gesamte Plandauer mit Aufwandüberschüssen. Hier können diese allerdings ab dem Jahr 2023 nicht mehr über den Rechnungsausgleich (Eigenkapital) gedeckt werden. Auch gerade deshalb sind die Überarbeitung des Reglements und die Anpassung der Gebühren zwingend. Das Reglement soll im Frühjahr 2023 von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Auch im Abwasser ist der Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt mit 10,2 % immer noch tief. Deshalb werden auch hier die geplanten Anschlussgebühren zusätzlich in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser weist per Ende 2027 einen Bestand von CHF 2,75 Mio. aus und entspricht nun 14,4 % der Wiederbeschaffungswerte.

Die Planperiode 2022 – 2027 sieht Nettoinvestitionen von CHF 858'000 vor.

### **Abfallentsorgung**

Die seit Anfang Jahr gültigen tieferen Abfallgebühren haben bewusst zur Folge, dass die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung über die gesamte Planperiode Verluste erwirtschaften wird. Das Eigenkapital reduziert sich somit auf CHF 74'000, was als ausreichend zu betrachten ist.

Im Jahr 2026 ist die Installation von Unterflurcontainern mit CHF 100'000 vorgesehen.

### **Elektrizitätsversorgung**

Die aktuelle Situation auf dem Energiemarkt hat auch die Gemeinde Arch vor schwierige Entscheidungen gestellt. Auf eine Erhöhung der Strompreise der Elektra Arch konnte nicht verzichtet werden. Der Gemeinderat hat sich aber dazu entschieden, dass die hohen Beschaffungspreise nicht bereits ab dem kommenden Jahr vollumfänglich dem Endkunden übertragen werden sollen. Vorerst soll nur eine verminderte Steigerung der Strompreise erfolgen, mit der Konsequenz, dass der Bereich Elektrizität über die kommenden Jahre einen erheblichen Aufwandüberschuss von insgesamt rund CHF 2,0 Mio. erwirtschaften wird. Dieser muss über die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Elektrizitätsversorgung ausgeglichen werden. Das Verpflichtungskonto Elektrizität wird damit ab dem Jahr 2026 in einen Vorschuss für Spezialfinanzierung übergehen.

Wie sich die Situation am Strommarkt in den kommenden Jahren verändern wird, ist heute schwierig abzuschätzen. Die Preise werden den Gegebenheiten anzupassen sein.

## **5. Entwicklungsprognosen Gemeinde Arch**

---

Die intensiven Sparanstrengungen der letzten Jahre wirken sich positiv auf den Finanzplan der Gemeinde aus. Obwohl durch die geplanten Investitionen, insbesondere der Sanierung des Oberstufenschulhauses, mit hohen Abschreibungen und Zinsen zu rechnen ist, kann die Finanzlage der Gemeinde Arch als gut eingestuft werden. Dies vor allem auch weil die Abschreibungen ab dem Jahr 2026 aus der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Gemeindeinfrastruktur entnommen werden können. Dadurch wird die Erfolgsrechnung entlastet. Der Bilanzüberschuss wird per Ende Planperiode immer noch rund CHF 4,2 Mio. betragen. Dies entspricht etwa 19 Steueranlagezehnteln. Das Amt für Gemeinde und Raumordnung empfiehlt eine Reserve von 3 bis 5 Steuerzehnteln.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung muss in Anbetracht der aktuell schwierigen Wirtschaftslage, insbesondere der angespannten Energielage, der steigenden Preise, der Lieferengpässe, der vorliegende Finanzplan mit Vorsicht betrachtet werden.

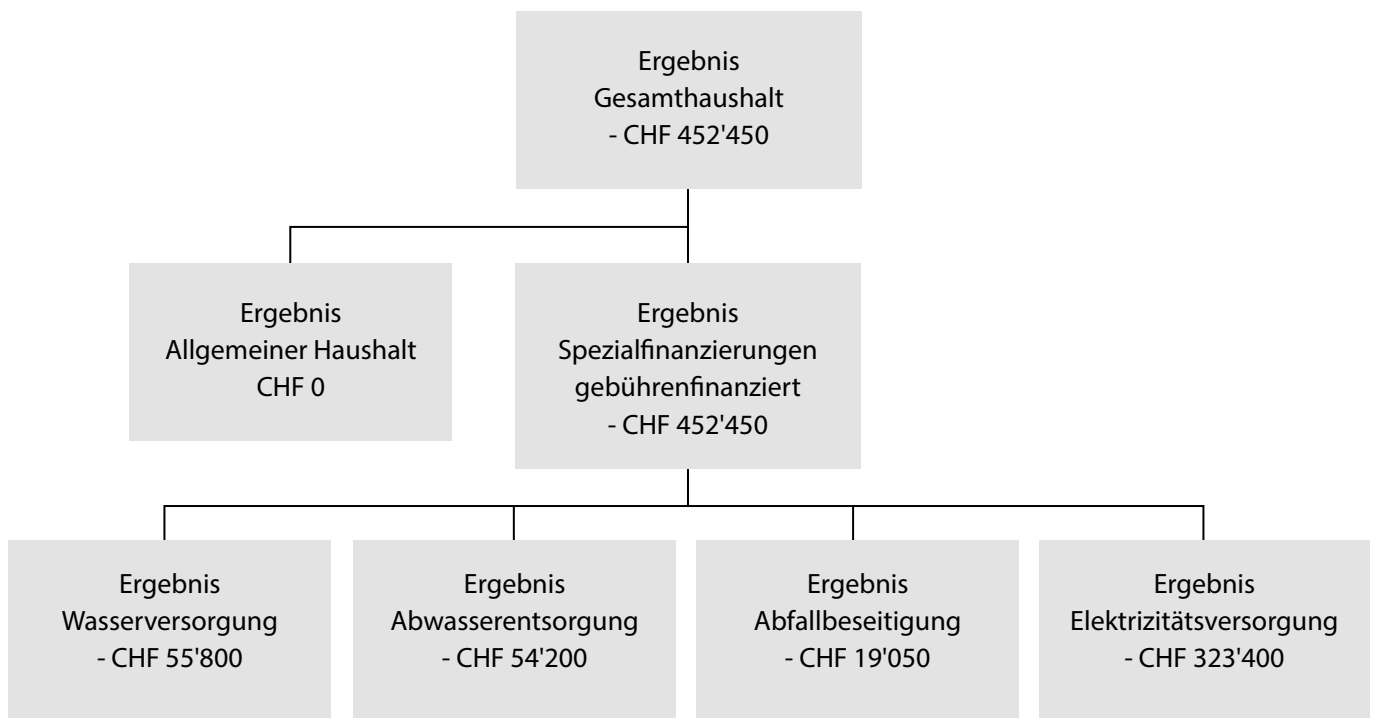
**Der Gemeinderat hat den Finanzplan 2022 – 2027 am 11. Oktober 2022 genehmigt.  
Er wird der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 zur Kenntnis gebracht.**

## Budget 2023 Genehmigung

Referent: Gemeinderat Marcel Flury, Ressort Finanzen und öffentliche Sicherheit

### Auf einen Blick (Management Summary)

Das Budget rechnet im allgemeinen Haushalt nach der Einlage in die Spezialfinanzierung «Vorfinanzierung in die Gemeindeinfrastruktur» ausgeglichen ab. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 452'450 ab, was somit auch das Ergebnis des Gesamthaushalts darstellt.



### Das Budget ist von folgenden Faktoren geprägt:

- einer unveränderten Steueranlage von 1,75
- einem Minderaufwand bei den Anschaffungen von Möbeln, Maschinen und Geräten, sowie Hard- und Software
- der Aufhebung der Tagesschule auf das Schuljahr 2022/23
- einem Mehrertrag infolge Auflösung der Neubewertungsreserve zugunsten des Bilanzüberschusses
- einem Mehraufwand bei der Versorgung der Liegenschaften durch die hohen Energiepreise

## 1. Allgemeines

Dem Budget 2023 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

### Ansätze in der Kompetenz der Gemeindeversammlung:

Steueranlage:	der einfachen Steuer	1,75
Liegenschaftssteuer:	Promille des amtlichen Wertes	0,8

**Wiederkehrende Gebühren 2023 in der Kompetenz des Gemeinderates:****Abgabe Feuerwehr**

des Staatssteuerbetrages:		6,5 %		unverändert
	Maximum	CHF	450.00	unverändert
	Minimum	CHF	50.00	unverändert

**Kehricht-Grundgebühren**

Einzelpersonen- und Mehrpersonen-Haushalt	CHF	75.40	**	neu ab 1.1.2022
Gewerbe	CHF	75.40	**	neu ab 1.1.2022

**Mengengebühren Kehricht / Sperrgut**

Gebührenmarken Bogen (10 Stk. 35-Liter)	CHF	14.50	**	neu ab 1.1.2022
110 lt / Sperrgutmarke	CHF	3.50	**	neu ab 1.1.2022
800 lt Container	CHF	29.00	**	neu ab 1.1.2022

**Grünabfälle**

Jahresvignetten	- Container bis 140 lt	CHF	60.00	**	neu ab 1.1.2022
	- Container bis 240 lt	CHF	95.00	**	neu ab 1.1.2022
	- Container bis 800 lt	CHF	330.00	**	neu ab 1.1.2022
Einzelmarken	- Bündelmarke	CHF	2.50	**	neu ab 1.1.2022
	- Container bis 140 lt	CHF	5.00	**	neu ab 1.1.2022
	- Container bis 240 lt	CHF	8.00	**	neu ab 1.1.2022
	- Container bis 800 lt	CHF	28.00	**	neu ab 1.1.2022

**Wasser**

Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Frischwasser	CHF	1.00	*	unverändert
Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Bauwasser	CHF	1.20	*	unverändert
Grundgebühr für Frischwasser pro m <sup>3</sup> /h Nennleistung des Wasserzählers	CHF	32.00	*	unverändert

**Abwasser**

Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	CHF	2.70	*	unverändert
Grundgebühr für Abwasser pro m <sup>3</sup> /h Nennleistung des Wasserzählers	CHF	18.00	*	unverändert

<b>Hundetaxe</b> (je Hund)	CHF	100.00		unverändert
----------------------------	-----	--------	--	-------------

\* exklusive Mehrwertsteuer

\*\* inklusive Mehrwertsteuer

## 2. Entwicklung Personalaufwand

---

Bei der Budgetierung wurde ein Lohnsummenwachstum von 2 % berücksichtigt. Der Personalaufwand nimmt gegenüber dem Vorjahresbudget ab. Dies einerseits wegen einem tieferen Lohnaufwand in der Verwaltung und andererseits wegen der Schliessung der Tagesschule und entsprechend dem Wegfall des Lohnaufwands in diesem Bereich.

## 3. Entwicklung Sach- und übriger Betriebsaufwand

---

Der Sach- und Betriebsaufwand ist grossen Schwankungen ausgesetzt. Zum einen ist mit einem Mehraufwand beim Energieeinkauf von rund CHF 1 Mio. zu rechnen, andererseits fallen die Kosten für die Tageskarten Gemeinde weg, weil es die Tageskarten der SBB ab Ende 2023 nicht mehr gibt. Die SBB wollen den Gemeinden ein neues attraktives Angebot unterbreiten, wie das neue Angebot aussehen wird, ist aber noch nicht bekannt.

Bei der Versorgung der Liegenschaften und Strassenbeleuchtung mit Energie ist mit Mehrkosten zu rechnen.

Beim baulichen Unterhalt konnte der Aufwand gegenüber dem Vorjahr vermindert werden. Im Jahr 2022 verursachte die Periodische Schutzraumkontrolle Kosten von CHF 22'500.

## 4. Entwicklung Transferaufwand/-ertrag

---

Unter den Transferaufwand fallen Zahlungen an den Bund, den Kanton (z.B. Lastenausgleich) und an andere Gemeinden. Auch die internen Verrechnungen zwischen dem Steuerhaushalt und den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen werden über den Transferaufwand resp. -ertrag abgewickelt. Netto nehmen die Kosten (Transferaufwand/Transferertrag) gegenüber dem Vorjahresbudget sogar ab.

Die Ausgaben an das OSZ Arch für den Betrieb und die Lehrerbesoldung sollen viel tiefer ausfallen, dies vor allem wegen der tieferen Schülerzahl aus Arch.

Einen Ausgleich gibt es bei den Beiträgen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Hauptsächlich der Betriebsbeitrag an die ARA Regio Grenchen nimmt wegen der höheren Anzahl anschlusspflichtiger Einwohner und dementsprechend einem höheren Trinkwasserverbrauch zu.

## 5. Entwicklung Steuerertrag

---

Beim Gesamtsteuerertrag wird gegenüber dem Vorjahresbudget mit einer vorsichtigen Zunahme gerechnet. Der Rückgang aufgrund der Corona-Krise hat sich nicht bewahrheitet, es darf erneut eine Zunahme bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen erwartet werden. Auch bei den Vermögenssteuern rechnen wir mit einem leichten Mehrertrag.

In den letzten Jahren schwankte der Steuerertrag im Bereich der juristischen Personen stark. Die Budgetierung gestaltet sich daher entsprechend schwierig. Basierend auf der Steuerprognose rechnen wir bei den Gewinnsteuern für das Jahr 2023 mit einem leichten Rückgang gegenüber dem Budget 2022, dies unter Berücksichtigung von Steuerteilungen zugunsten resp. zulasten anderer Gemeinden.

Die Liegenschaftssteuern (Grundsteuern) wurden anhand der amtlichen Werte berechnet. Es darf mit einem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr gerechnet werden.

Auch bei den Vermögensgewinnsteuern scheint ein Mehrertrag realistisch. Die sogenannte Babyboomer-Generation erreicht das Rentenalter. Es kann davon ausgegangen werden, dass vermehrt das Kapital zur Auszahlung kommt, welches entsprechend besteuert wird.

## 6. Investitionen

Es sind Ausgaben von insgesamt CHF 1'485'000 in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investitionseinnahmen wurden keine budgetiert.

Schliesssystem Mehrzweckhalle, 1/2	CHF	35'000.00
Verkehrsplanung Tempo 30	CHF	110'000.00
Ringstrasse, Strassenbau	CHF	9'000.00
Strasseninstandstellung Schützenweg	CHF	200'000.00
Schulstrasse, Ausbau Strasse	CHF	500'000.00
Sanierung Aareuferweg	CHF	30'000.00
<b>Total steuerfinanziert</b>	<b>CHF</b>	<b>884'000.00</b>
Ringstrasse, Erschliessung Wasser	CHF	31'000.00
Sanierung Leitung Schützenweg Wasser	CHF	70'000.00
Schulstrasse, Ausbau Wasser	CHF	100'000.00
<b>Total Wasser</b>	<b>CHF</b>	<b>201'000.00</b>
Ringstrasse, Erschliessung Abwasser	CHF	64'000.00
Sanierung Leitung Schützenweg Abwasser	CHF	70'000.00
Schulstrasse, Ausbau Kanalisation	CHF	100'000.00
<b>Total Abwasser</b>	<b>CHF</b>	<b>234'000.00</b>
Ringstrasse, Erschliessung Elektrizität	CHF	46'000.00
Sanierung Leitung Schützenweg Elektro	CHF	20'000.00
Schulstrasse, Ausbau Elektro	CHF	100'000.00
<b>Total Elektrizität</b>	<b>CHF</b>	<b>166'000.00</b>

Es gilt zu berücksichtigen, dass das aufgeführte Investitionsprogramm Vorhaben enthält, die noch durch die entsprechenden Stellen beschlossen werden müssen. Beim Projekt Ringstrasse muss nur noch der Deckbelag gemacht werden. Das Projekt ist noch nicht abgerechnet.



## 7. Ergebnisse

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-452'450.00	-326'900.00	-17'694.62
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	-197'700.00	0.00
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	-452'450.00	-129'200.00	-17'694.62
Steuerertrag natürliche Personen	3'552'200.00	3'509'800.00	3'571'692.45
Steuerertrag juristische Personen	237'700.00	238'300.00	224'452.20
Liegenschaftssteuer	264'000.00	252'800.00	264'025.35
Nettoinvestitionen	1'485'000.00	885'000.00	1'067'083.00

### Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser

Die geplanten Anschlussgebühren werden zusätzlich zur gesetzlichen Einlage gemäss Genereller Wasserplanung (GWP) als Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Die Abschreibungen können aus der SF Werterhalt entnommen werden. Insgesamt beträgt die Einlage in den Werterhalt somit CHF 103'100.

Der Aufwandüberschuss wird der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (SF RA) entnommen. Die SF RA beträgt per Ende 2023 aber voraussichtlich immer noch CHF 401'000.

Die Überarbeitung des Reglements und damit auch die Anpassung der Gebühren hat sich verzögert. Das neue Reglement soll dem Souverän im Frühjahr 2023 zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Die geplanten Anschlussgebühren werden zusätzlich zur gesetzlichen Einlage gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) als Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Die vorgesehenen Abschreibungen werden dem SF Werterhalt entnommen, somit beträgt die Einlage in den Werterhalt insgesamt CHF 134'050.

Der Aufwandüberschuss muss der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (SF RA) entnommen werden. Die Verpflichtung SF Abwasser beträgt somit per Ende 2023 noch CHF 5'000.

Auch bei dieser Spezialfinanzierung hat die Überarbeitung des Reglements eine Verzögerung erfahren. Sie soll im kommenden Frühjahr der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Der hohe Rechnungsausgleich in der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung soll mit den tieferen Abfallgebühren, gültig ab 1.1.2022, gesenkt werden. Es werden bewusst Aufwandüberschüsse in Kauf genommen. Die SF Rechnungsausgleich (SF RA) wird per Ende 2023 voraussichtlich weiterhin CHF 180'000 betragen.

### Ergebnis Elektrizitätsversorgung

Die aktuelle Situation auf dem Energiemarkt hat auch die Gemeinde Arch vor schwierige Entscheidungen gestellt. Auf eine Erhöhung der Strompreise per 1.1.2023 der Elektra Arch konnte nicht verzichtet werden. Der Gemeinderat hat sich aber dazu entschieden, dass die hohen Beschaffungspreise nicht bereits ab dem kommenden Jahr vollumfänglich dem Endkunden übertragen werden sollen. Für das Jahr 2023 soll vorerst nur eine verminderte Steigerung der Strompreise erfolgen, mit der Konsequenz, dass der Bereich Elektrizität einen erheblichen Aufwandüberschuss von CHF 323'400 erwirtschaften wird. Dieser muss über die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Elektrizitätsversorgung (SF RA) ausgeglichen werden.

Die Spezialfinanzierung Elektrizität wird per 31.12.2023 voraussichtlich noch einen Saldo von rund CHF 1 Mio. ausweisen, was nach wie vor ein solides Polster darstellt. Wie die Situation im kommenden Jahr aussehen wird, kann allerdings heute schwer beurteilt werden.

## Erfolgsrechnung

### Zusammenzug Erfolgsrechnung Gliederung nach Sachgruppen

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>8'910'250.00</b>	<b>8'910'250.00</b>	<b>8'055'700.00</b>	<b>8'055'700.00</b>	<b>8'483'409.82</b>	<b>8'483'409.82</b>
<b>3 Aufwand</b>	<b>8'910'250.00</b>		<b>8'055'700.00</b>		<b>8'424'841.97</b>	
30 Personalaufwand	798'600.00		855'100.00		806'722.60	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'483'150.00		2'593'450.00		2'509'181.53	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	317'600.00		357'000.00		225'646.15	
34 Finanzaufwand	5'200.00		23'350.00		34'295.71	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	265'200.00		285'200.00		542'781.00	
36 Transferaufwand	3'847'150.00		3'884'000.00		3'617'917.22	
38 Ausserordentlicher Aufwand	166'750.00		38'800.00		668'777.71	
39 Interne Verrechnungen	26'600.00		18'800.00		19'520.05	
<b>40 Ertrag</b>		<b>8'457'800.00</b>		<b>7'728'800.00</b>		<b>8'407'147.35</b>
40 Fiskalertrag		4'270'900.00		4'172'400.00		4'393'106.50
41 Regalien und Konzessionen						2'321.05
42 Entgelte		3'014'700.00		2'333'800.00		2'701'560.77
44 Finanzertrag		175'850.00		206'700.00		246'409.26
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen		28'050.00		62'950.00		8'104.10
46 Transferertrag		778'200.00		770'650.00		786'422.07
48 Ausserordentlicher Ertrag		163'500.00		163'500.00		249'703.55
49 Interne Verrechnungen		26'600.00		18'800.00		19'520.05
<b>9 Abschlusskonten</b>		<b>452'450.00</b>		<b>326'900.00</b>	<b>58'567.85</b>	<b>76'262.47</b>
90 Abschluss Erfolgsrechnung		452'450.00		326'900.00	58'567.85	76'262.47

## Erfolgsrechnung

## Zusammenzug Erfolgsrechnung Gliederung nach Funktionen

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>8'910'250.00</b>	<b>8'910'250.00</b>	<b>8'055'700.00</b>	<b>8'055'700.00</b>	<b>8'483'409.82</b>	<b>8'483'409.82</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>877'100.00</b>	<b>149'450.00</b>	<b>977'000.00</b>	<b>138'150.00</b>	<b>898'452.97</b>	<b>166'113.27</b>
Nettoaufwand		727'650.00		838'850.00		732'339.70
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>96'250.00</b>	<b>36'500.00</b>	<b>105'550.00</b>	<b>58'600.00</b>	<b>95'238.60</b>	<b>52'265.00</b>
Nettoaufwand		59'750.00		46'950.00		42'973.60
<b>2 Bildung</b>	<b>1'692'600.00</b>	<b>250'600.00</b>	<b>1'805'550.00</b>	<b>269'700.00</b>	<b>1'731'575.90</b>	<b>314'561.60</b>
Nettoaufwand		1'442'000.00		1'535'850.00		1'417'014.30
<b>3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche</b>	<b>57'950.00</b>	<b>15'000.00</b>	<b>56'550.00</b>	<b>15'100.00</b>	<b>47'341.95</b>	<b>13'321.05</b>
Nettoaufwand		42'950.00		41'450.00		34'020.90
<b>4 Gesundheit</b>	<b>5'500.00</b>		<b>6'450.00</b>		<b>5'796.10</b>	
Nettoaufwand		5'500.00		6'450.00		5'796.10
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>1'538'800.00</b>	<b>37'800.00</b>	<b>1'509'000.00</b>	<b>19'000.00</b>	<b>1'354'287.45</b>	<b>28'588.12</b>
Nettoaufwand		1'501'000.00		1'490'000.00		1'325'699.33
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>527'050.00</b>	<b>101'700.00</b>	<b>559'350.00</b>	<b>91'000.00</b>	<b>487'022.15</b>	<b>109'874.60</b>
Nettoaufwand		425'350.00		468'350.00		377'147.55
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>956'050.00</b>	<b>909'550.00</b>	<b>970'350.00</b>	<b>916'250.00</b>	<b>1'140'724.27</b>	<b>1'120'337.92</b>
Nettoaufwand		46'500.00		54'100.00		20'386.35
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>2'468'100.00</b>	<b>2'562'600.00</b>	<b>1'493'850.00</b>	<b>1'554'300.00</b>	<b>1'507'495.45</b>	<b>1'567'049.95</b>
Nettoertrag	94'500.00		60'450.00		59'554.50	
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>690'850.00</b>	<b>4'847'050.00</b>	<b>572'050.00</b>	<b>4'993'600.00</b>	<b>1'215'474.98</b>	<b>5'111'298.31</b>
Nettoertrag	4'156'200.00		4'421'550.00		3'895'823.33	

## 8. Bilanzüberschuss

Dank der Auflösung der Neubewertungsreserve von jährlich CHF 161'500 sowie des ausgeglichenen Budgets nimmt der Bilanzüberschuss nur gering ab. Der Bilanzüberschuss bildet als wichtigste Bezugsgrösse die «Reserve» ab, welche zur Deckung von Defiziten im allgemeinen Haushalt zur Verfügung steht. Ein Bilanzüberschuss von rund CHF 4,2 Mio. per 31.12.2023 stellt ein solides Polster dar.

### Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

- a) Genehmigung Steueranlage der **Gemeindesteuer** von **1,75**.
- b) Genehmigung **Liegenschaftssteuer** von **unverändert 0,8 Promille** des amtlichen Wertes.
- c) Genehmigung **Budget 2023** bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag	Aufwand-/Ertragsüberschuss
Gesamthaushalt	8'910'250.00	8'457'800.00	- 452'450.00
Allgemeiner Haushalt	5'532'000.00	5'532'000.00	0.00
SF Wasserversorgung	286'050.00	230'250.00	- 55'800.00
SF Abwasserentsorgung	414'550.00	360'300.00	- 54'200.00
SF Abfallbeseitigung	186'650.00	167'600.00	- 19'050.00
SF Elektrizitätswerk	2'464'400.00	2'141'000.00	- 323'400.00

#### Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2023 zu genehmigen.

## **Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) für den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch vom 3. bzw. 4. bzw. 5. Dezember 2013**

### **Genehmigung**

---

*Referent: Gemeinderat Ivan Schmid, Ressort Bildung*

#### **Ausgangslage**

Die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti haben vor geraumer Zeit den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch gegründet und diesem die Führung der Oberstufe bzw. der Sekundarstufe I gemäss dem Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) übertragen. Seither werden die Oberstufenschülerinnen und -schüler der drei Gemeinden im OSZ Arch unterrichtet.

Ein Reformvorhaben mit dem Ziel, den Gemeindeverband in ein Sitzgemeindemodell (mit Sitzgemeinde Arch) zu überführen, ist vor rund eineinhalb Jahren gescheitert. Unter den Gemeinden bestand insbesondere hinsichtlich der Übernahme der Infrastrukturkosten bzw. der Aufwendungen in Zusammenhang mit der dringend angezeigten Sanierung des OSZ Arch Uneinigkeit.

Im ersten Halbjahr 2022 hat die Einwohnergemeinde Rüti den Austritt aus dem Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch per Ende Schuljahr 2023/2024 erklärt. Die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus der Gemeinde Rüti werden alsdann die Schule in Büren besuchen.

Kurze Zeit später hat die Gemeinde Rüti gegen einen Kreditbeschluss des Gemeindeverbandes OSZ Arch in Zusammenhang mit der Sanierung des OSZ Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Die Gemeinde Rüti will damit vermeiden, für (Sanierungs-)Kosten aufkommen zu müssen, welche für sie nutzlos sind, da die Schülerinnen und Schüler aus Rüti gar nicht mehr das sanierte Schulhaus in Arch besuchen würden.

#### **Ziel der Teilrevision**

Mit der vorgelegten Teilrevision des OgR soll vor diesem Hintergrund eine den Interessen der drei Gemeinden gerechte Lösung zu den finanziellen Folgen des Austritts der Gemeinde Rüti aus dem Gemeindeverband geschaffen werden.

Demnach hat die Gemeinde Rüti anteilmässig für die zum Zeitpunkt des Austritts (per 31. Juli 2024) bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Gemeindeverbandes aufzukommen. Die finanziellen Verpflichtungen in diesem Sinne entsprechen dem Verwaltungsvermögen zum Buchwert netto (berechnet pro rata temporis per 31. Juli 2024).

Verwaltungsvermögen, welches aus Investitionskrediten stammt, die nach dem Zeitpunkt der Austrittserklärung (der Kündigung) beschlossen wurden, wird bei der Bestimmung der massgebenden Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt. An Investitionskrediten, welche vom Gemeindeverband OSZ Arch und/oder von den Verbandsgemeinden nach dem Zeitpunkt der Austrittserklärung beschlossen wurden, hat sich die Gemeinde Rüti nicht zu beteiligen. Dies gilt sowohl für mit solchen Investitionen zusammenhängende Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts als auch für Abschreibungen auf entsprechendem Verwaltungsvermögen in der Zeit zwischen der Erklärung des Austritts und dem Zeitpunkt des Verbandsaustritts.

Das Verwaltungsvermögen per 31. Juli 2024 – ohne die Berücksichtigung von Krediten, die nach dem Austritt der Gemeinde Rüti beschlossen wurden – lässt sich bereits heute (anhand der gesetzlichen Abschreibungen) genau bestimmen. Es beträgt Fr. 554'855.70. Der von der Gemeinde Rüti dann zu übernehmende Anteil errechnet sich nach dem Kostenteiler des Reglements (Art. 72 Abs. 3 OgR). Massgebend ist demnach der Mittelwert (arithmetisches Mittel) der fünf Jahre vor dem Austrittszeitpunkt. Der Kostenanteil der Gemeinde Rüti am erwähnten Betrag wird demnach rund 20 % betragen.

Gleichzeitig wird die Schulkommission ermächtigt, die Details bzw. die Modalitäten des Verbandsaustritts, im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements, mit der Gemeinde Rüti vertraglich zu regeln. Vertraglich geregelt werden können namentlich die Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Rüti, die zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts das OSZ Arch besuchen. Ein Entwurf für den Austrittsvertrag liegt bereits vor und wird von allen Beteiligten als genehmigungsfähig angesehen. Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich in diesem Vertrag, die hängige Beschwerde zurückzuziehen. Das Projekt zur Sanierung des OSZ Arch kann alsdann weitergeführt werden.

## **Revision der Art. 70, 71 und 73 Organisationsreglement (OgR) für den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch**

### **Geltende Fassung:**

#### **Art. 70 (Haftung)**

<sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.

### **Neue Fassung (Art. 70 Abs. 2 aufgehoben):**

#### **Art. 70 (Haftung)**

<sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.

### **Geltende Fassung:**

#### **Art. 71 (Austritt)**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

### **Neue Fassung (ergänzt mit neuen Absätzen 3 bis 7):**

#### **Art. 71 (Austritt)**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

<sup>3</sup> Austretende Gemeinden haben die zur Zeit des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Verbandes anteilmässig zu übernehmen. Die finanziellen Verpflichtungen in diesem Sinne entsprechen dem Verwaltungsvermögen zum Buchwert netto. Das Verwaltungsvermögen wird zum Buchwert netto auf den Zeitpunkt des Verbandsaustrittes pro rata temporis berechnet.

<sup>4</sup> Die anteilmässige Aufteilung richtet sich nach Art. 72 Abs. 3 OgR. Massgebend ist demnach der Mittelwert (arithmetisches Mittel) der Betriebskostenbeiträge der fünf Jahre vor dem Austrittszeitpunkt.

<sup>5</sup> *Verwaltungsvermögen, welches aus Investitionskrediten stammt, die nach dem Zeitpunkt der Austrittserklärung (Kündigung) beschlossen wurden, wird bei der Bestimmung der finanziellen Verpflichtungen gemäss Absatz 3 nicht berücksichtigt.*

<sup>6</sup> *An Investitionskrediten, welche vom Gemeindeverband und/oder von den Verbandsgemeinden nach dem Zeitpunkt der Austrittserklärung (Kündigung) beschlossen wurden, hat sich die austretende Gemeinde nicht zu beteiligen. Dies gilt sowohl für mit solchen Investitionen zusammenhängende finanzielle Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts als auch für Abschreibungen auf entsprechendem Verwaltungsvermögen in der Zeit zwischen der Erklärung des Austritts und dem Zeitpunkt des Verbandsaustritts.*

<sup>7</sup> *Die Schulkommission wird ermächtigt, die Details bzw. die Modalitäten des Verbandsaustritts, im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements, mit der austretenden Gemeinde vertraglich zu regeln. Vertraglich geregelt werden können namentlich die konkrete Höhe der finanziellen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts und die Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern der austretenden Gemeinde, die zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts das OSZ Arch besuchen.*

#### **Geltende Fassung:**

##### **Art. 73 (Inkrafttreten)**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 25.02.2002 auf.

#### **Neue Fassung (ergänzt mit neuem Absatz 3):**

##### **Art. 73 (Inkrafttreten)**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 25.02.2002 auf.

<sup>3</sup> *Die Teilrevision vom 28. November bzw. 8. Dezember 2022 (Art. 70 und 71) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz per 1. Januar 2023 in Kraft. Die ergänzten Bestimmungen kommen für alle Austritte ab dem 1. Januar 2023 zur Anwendung; auch wenn diese vor dem 1. Januar 2023 erklärt wurden.*

#### **Was geschieht bei einer Ablehnung der Teilrevision?**

Für den Fall, dass die Teilrevision des Organisationsreglements abgelehnt werden sollte, ist mit langandauernden und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen. Die Gemeinden Arch und Leuzigen würden vermutlich die Auflösung des bestehenden Gemeindeverbandes beschliessen, womit die finanziellen Rechtsfolgen des Organisationsreglements für die Verbandsauflösung greifen würden. Die Beteiligung der Gemeinde Rüti an den Kosten würde sich dadurch kaum verändern.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

**Der Gemeinderat beantragt, der von der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Arch vorgelegten Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 70, 71 und 73) zuzustimmen.**

## Sanierung Schützenweg Genehmigung Verpflichtungskredit CHF 800'000

Referent: Gemeinderat Heinz Egger, Ressort Bau und Infrastruktur

Der Schützenweg wurde Ende der 1960er / Anfang 1970er Jahre gebaut. Die Lebensdauer des Strassenoberbaus sowie der Werkleitungen wurde erreicht und es besteht Sanierungsbedarf. Die Wasserleitung ist in einem desolaten Zustand und es mussten bereits mehrfach Wasserleitungsbrüche instand gesetzt werden. Der Abschnitt ab Beundenweg südwärts wurde nie vollwertig ausgebaut. Zurzeit handelt es sich dabei lediglich um einen Kiesweg. Es wird deshalb beabsichtigt, diesen Abschnitt auszubauen und bis Höhe der südlichen Parzellengrenze GB-Nr. 1044 (Schützenweg 13) zu verlängern. Gleichzeitig werden gemäss rechtsgültiger GEP und GWP sowie Bedarf der anderen Werke die Werkleitungen ausgebaut / ersetzt.

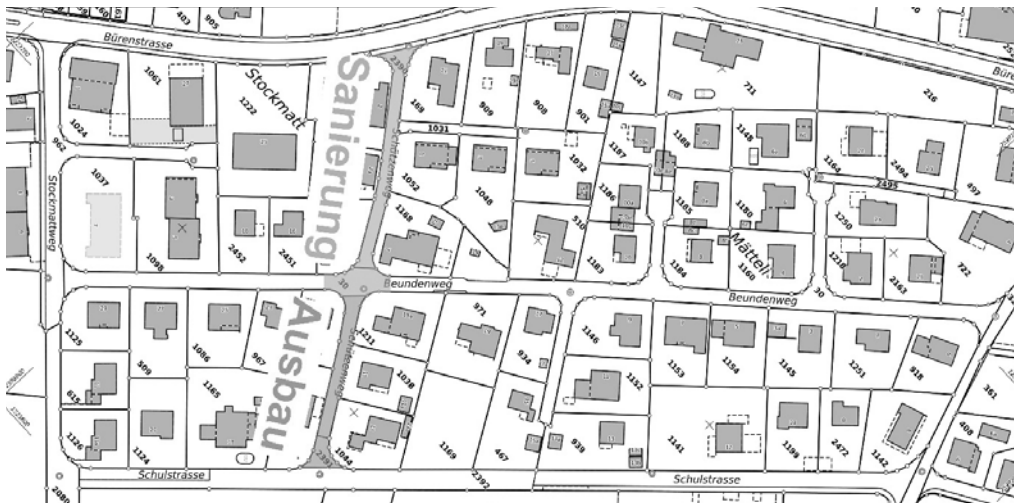


Abbildung 1 Übersicht Abschnitte Ausbau / Sanierung

### Das Projekt im Detail

#### Strasse

- Ersatz / Ausbau der Fahrbahn (B = 5m)
- der Strassenentwässerung inkl. dazu notwendiger Randabschlüsse

#### Wasserleitung

- Ersatz der bestehenden Wasserleitung DN 125mm durch PE 160/130.8
- Ersatz aller Hausanschlüsse bis zur Parzellengrenze (Strassenrand)

#### Kanalisation

- Sanierung der vorhandenen Kanalisation (Robotersanierung, Inliner, lokaler Ersatz)

#### Elektra

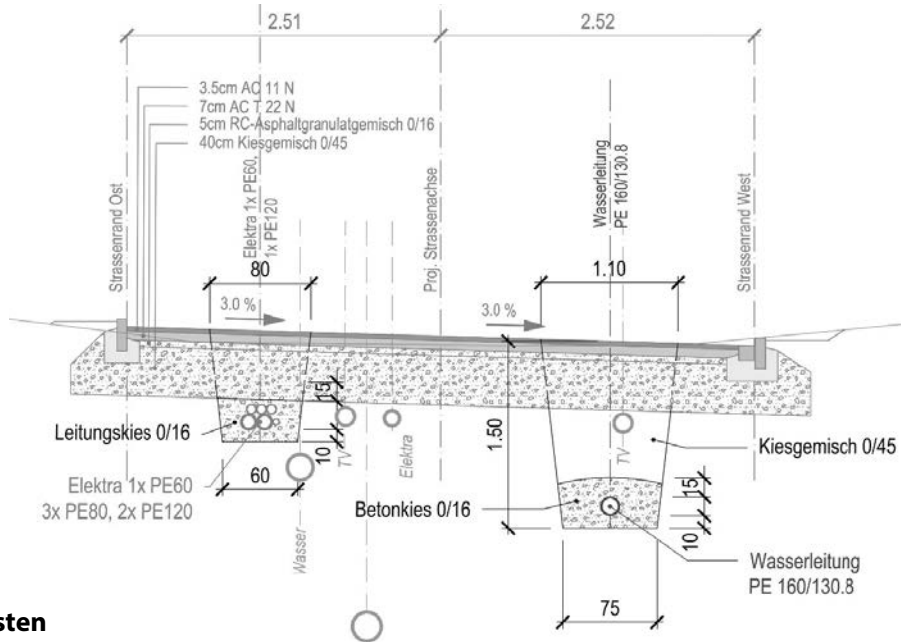
- Ausbau des best. Kabeltrassees
- Ersatz der Strassenbeleuchtung

#### Übrige Werke (Swisscom, Gemeinschaftsantennenanlagen)

- Kleine lokale Anpassungen am best. Kabeltrassees



Abbildung 2  
Normalprofil



**Aufstellung der Kosten**

Strassenbau «Sanierung»	CHF	255'000.00
Strassenbau «Neubau»	CHF	163'000.00
Kanalisation (Mischabwasser)	CHF	22'000.00
Wasserleitung	CHF	167'000.00
Elektra	CHF	193'000.00
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>800'000.00</b>

Mit der Umstellung des Rechnungsmodells auf HRM2 per 1. Januar 2016 werden Investitionen im Verwaltungsvermögen neu linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Gemeindeverordnung legt fest, welche Vermögenswerte welche Lebensdauer aufweisen. Beim Strassenbau wird mit einer Lebensdauer von 40 Jahren gerechnet, für Leitungen ist eine Lebensdauer von 80 Jahren vorgesehen. Das bedeutet einen jährlichen Abschreibungsbedarf von CHF 17'650.

Der aktuelle Finanzplan 2022 – 2027 sieht vor, dass die Sanierung Schützenweg durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden muss. Es wird mit einem Zinssatz von 2 % gerechnet, was jährliche Kreditkosten von CHF 16'000 verursacht. Die Folgekosten machen somit jährlich insgesamt CHF 33'650.00 aus.

**Grundeigentümerbeiträge**

Gemäss Erschliessungsrichtplan vom 11. November 2004 ist der Schützenweg als Detailerschliessungsstrasse eingeteilt. Gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. Baugesetz können den Grundeigentümern die Kosten von Strassenbauten für Detailerschliessungen, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, bis zu 100 % überwält werden.

Eine Übernahme von Kostenanteilen durch die öffentliche Hand ist i.d.R. nur dann gegeben, wenn die Strasse zusätzliche öffentliche Funktionen wie z.B. Schulweg, Radweg usw. übernimmt. Beim Schützenweg sind keine zusätzlichen öffentlichen Funktionen vorhanden, weshalb der Beitrag auf 90 % festgelegt werden soll (analog Spismattweg und Lanzweg).

**Der Gemeindeversammlung wird beantragt:**

- 1. ein Gesamtkredit von CHF 800'000 zu genehmigen;**
- 2. den Grundeigentümerbeitrag auf 90 % festzulegen;**
- 3. den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.**

## Ausbau und Sanierung Schulstrasse Genehmigung Verpflichtungskredit CHF 1'150'000

Referent: Gemeinderat Heinz Egger, Ressort Bau und Infrastruktur

Die bestehende als Stichstrasse angelegte Schulstrasse (Kreuzung Postweg westwärts bis Höhe GB-Nr. 939 resp. Beundenweg 13/13a) wurde in den 1970er Jahren erbaut. Die Lebensdauer des Strassenoberbaus sowie der Werkleitungen wurde erreicht und es besteht Sanierungsbedarf. Gleichzeitig wird beabsichtigt, gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan die jetzige Stichstrasse auszubauen und bis zum Stockmattweg zu verlängern. Zudem sollen gemäss rechtsgültiger GEP und GWP sowie Bedarf der anderen Werke die Werkleitungen ausgebaut werden.

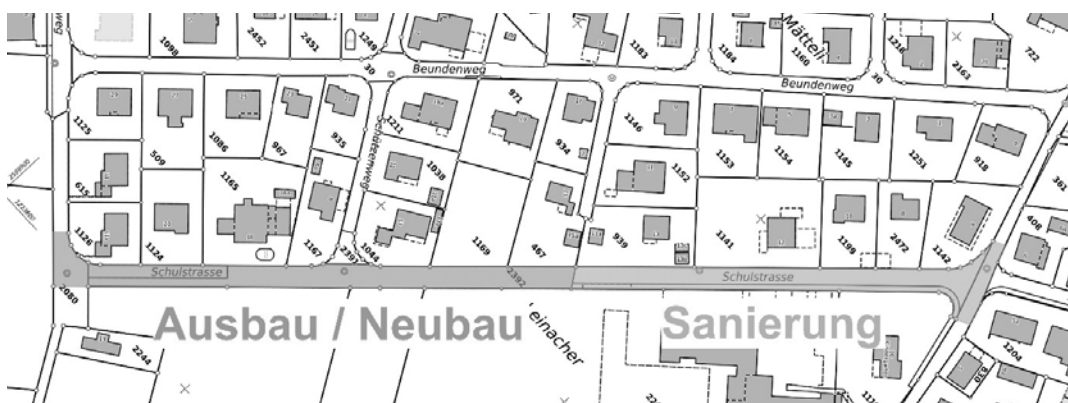


Abbildung 1 Übersicht Abschnitte Ausbau / Neubau resp. Sanierung

Der Ausbau der Strasse erscheint auf den ersten Blick etwas übertrieben. Jedoch bietet es Vorteile, welche den Gemeinderat dazu bewegen haben, dieses Projekt in Angriff zu nehmen:

- Als einzige Zufahrt zum Schulgelände vom Unterdorf dient zurzeit der Postweg. Über diese Achse gelangen auch sämtliche Zubringer aus dem westlichen Dorfteil zum Schulzentrum. Seit Jahren kommt es zu Stosszeiten (Schulbeginn/schluss) häufig zu verkehrstechnisch kritischen Situationen. Sämtliche zu- und weggehenden Autos belasten den Knoten Postweg – Schulstrasse. Alle Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velos, Mofas und Autos) treffen in diesem Knoten zusammen. Durch die ohne Wendemöglichkeit vorhandene Sackgasse der bestehenden Schulstrasse und das Fahrverbot des südwärts weiterführenden Postwegs kommt es zudem häufig zu riskanten Wendemanövern.

Mit der Weiterführung der Schulstrasse bis zum Stockmattweg wird aus der Stichstrasse eine Durchfahrtsstrasse, bei welcher ohne zu Wenden zu- und wieder weggefahren werden kann. Ebenfalls ist der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler aus dem westlichen Dorfteil direkter. Durch den gleichzeitigen Bau eines Gehwegs zudem auch sicherer. Das Aufeinandertreffen aller Verkehrsteilnehmer im Knoten Postweg – Schulstrasse wird folglich markant entschärft.

- Stand heute sind die Parzellen / Liegenschaften, welche westlich der Schulanlage liegen und an die bereits abparzellierte, aber nicht ausgebaute Schulstrasse angrenzen, per Definition nicht erschlossen. Vom Stockmattweg her sind zwar die beiden Liegenschaften Schulstrasse 18 und 20 erreichbar, dies jedoch nur über einen Mergelweg und keiner vollwertigen Strasse. Es ist ebenfalls keine technisch saubere Strassenentwässerung vorhanden und der Unterhalt (Strassenreinigung, Schneeräumung) ist nicht abschliessend geregelt.

Kritischer ist es bei der zurzeit noch unbebauten Parzelle GB-Nr. 1169. Per Gesetz resp. rechtsgültiger Erschliessungsplanung ist die Gemeinde verpflichtet, dieses Grundstück bei vorliegendem Bauvorhaben innert nützlicher Frist zu erschliessen. Durch die stetig sinkende Anzahl an Grundstücken, welche für Wohnbauten genutzt werden können, ist dies eine Frage der Zeit, bis auch für dieses Grundstück ein Bauvorhaben vorliegt und folglich die Erschliessung (verkehrstechnisch sowie mit Werkleitungen) gewährleistet werden muss.

Im Weiteren steht beim Oberstufenzentrum eine dringend notwendige Sanierung an. In Anbetracht der Sanierung wird der Ausbau der Strasse als unausweichlich erachtet.

## Das Projekt im Detail

### Strasse

- Ersatz / Ausbau der Fahrbahn (B = 6m) und des Gehwegs (B = 2m)
- Lokale horizontal Versätze (Parkplätze, Grünfläche) im Sinne der Verkehrsberuhigung «Tempo 30»
- Ersatz / Ausbau der Strassenentwässerung inkl. dazu notwendiger Randabschlüsse

### Wasserleitung

- Ersatz der bestehenden Wasserleitung DN 125mm durch PE 160/130.8
- Verlängerung der Wasserleitung bis Stockmattweg
- Verbindung mit Wasserleitung «Schützenweg» mit PE 160/130.8
- Ersatz / Neuerstellung aller Hausanschlüsse bis zur Parzellengrenze (Strassenrand)
- Ersatz von zwei Hydranten
- Neuerstellung von zwei Hydranten

### Kanalisation

- Sanierung der bereits auf der gesamten Länge vorhandenen Kanalisation (Robotersanierung, Inliner)

### Elektra

- Ausbau des bestehenden Kabeltrassees
- Ersatz der Strassenbeleuchtung

### Übrige Werke (Swisscom, Gemeinschaftsantennenanlagen)

- Kleine lokale Anpassungen am best. Kabeltrasse

Abbildung 2  
Normalprofil «Ausbau /  
Neubau»

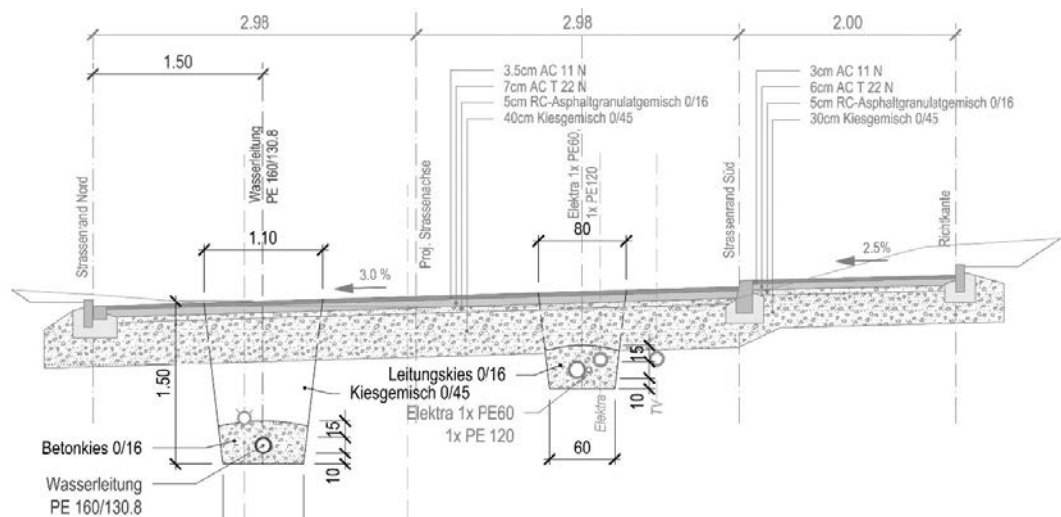
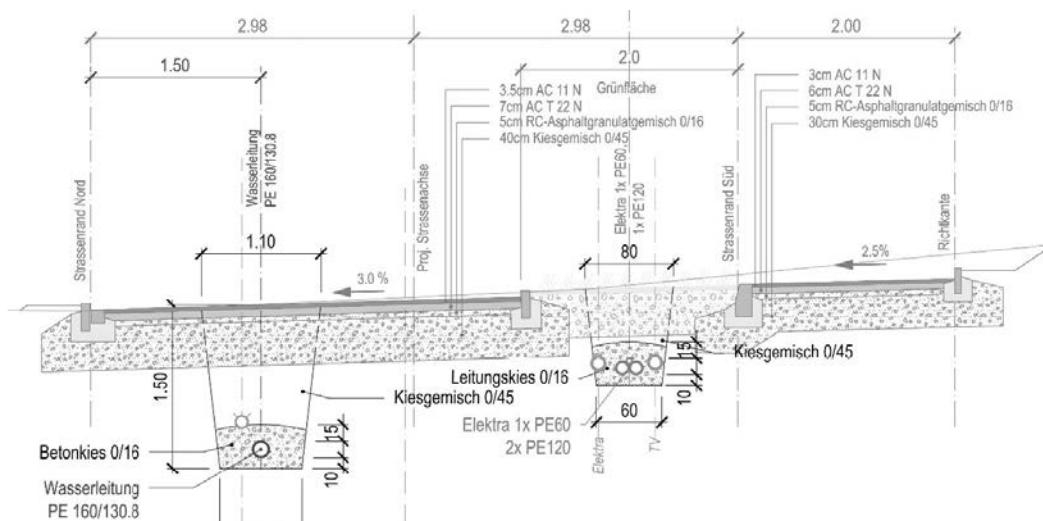


Abbildung 3  
Normalprofil «Ausbau /  
Neubau» mit lokaler  
Grünfläche als  
Verkehrsberuhigung



### Aufstellung der Kosten

Strassenbau «Sanierung»	CHF	311'000.00
Strassenbau «Neubau»	CHF	330'000.00
Kanalisation (Mischabwasser)	CHF	38'000.00
Wasserleitung	CHF	261'000.00
Elektra	CHF	210'000.00
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>1'150'000.00</b>

Mit der Umstellung des Rechnungsmodells auf HRM2 per 1. Januar 2016 werden Investitionen im Verwaltungsvermögen neu linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Gemeindeverordnung legt fest, welche Vermögenswerte welche Lebensdauer aufweisen. Beim Strassenbau wird mit einer Lebensdauer von 40 Jahren gerechnet, für Leitungen ist eine Lebensdauer von 80 Jahren vorgesehen. Das bedeutet einen jährlichen Abschreibungsbedarf von CHF 25'050.

Der aktuelle Finanzplan 2022 – 2027 sieht vor, dass die Sanierung / der Ausbau Schulstrasse durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden muss. Es wird mit einem Zinssatz von 2 % gerechnet, was jährliche Kreditkosten von CHF 23'000 verursacht.

Die Folgekosten machen somit jährlich insgesamt CHF 48'050 aus.

### Grundeigentümerbeiträge

Gemäss Erschliessungsrichtplan vom 11. November 2004 ist die Schulstrasse als Basiserschliessungsstrasse eingeteilt. Gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b Baugesetz können den Grundeigentümern die Kosten von Strassenbauten für Basiserschliessungen, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, bis zu 80 % überwält werden. Eine Übernahme von Kostenanteilen durch die öffentliche Hand ist i.d.R. nur dann gegeben, wenn die Strasse nebst der Erschliessung des angrenzenden Baulands noch zusätzliche öffentliche Funktionen wie z.B. Schulweg, Radweg usw. übernimmt.

Die neue Schulstrasse dient ebenfalls der Allgemeinheit (Schulweg). Es wird deshalb empfohlen, die Kosten jeweils zu 50 % aufzuteilen. Der Grundeigentümeranteil ist deshalb auf 50 % festzulegen.

#### Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. ein Gesamtkredit von CHF 1'150'000 zu genehmigen;
2. den Grundeigentümerbeitrag auf 50 % festzulegen;
3. den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

## Verschiedenes

---

Hier orientiert der Gemeinderat über aktuelle Themen und nimmt Anregungen von den anwesenden Personen entgegen.







## **Impressum**

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung Arch beinhaltet die Traktanden der kommenden Gemeindeversammlung.  
© 2022 | Einwohnergemeinde Arch